§ 76 Niederschrift über die Geschäftsprüfung

(1) [1]Der Prüfungsbeamte legt die Ergebnisse der Prüfung in einer Niederschrift nach Vordruck GV 13 nieder. [2]In der Niederschrift müssen auch die Geschäftsnummern der

1. bei der Prüfung fehlenden Sonderakten,

2. für die Akten- und Registerführung als nicht erledigt geltenden Sachen,

3. nach § 75 Absatz 2 eingehend geprüften Sonderakten angegeben werden.

(2) [1]Hat der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts die Prüfung nicht selbst vorgenommen, so ist ihm die Niederschrift unverzüglich vorzulegen. [2]Er versieht sie mit einem Sichtvermerk.